

Schlussverkaufsregelungen in Frankreich

Auch wenn andere kommerzielle Aktionstage wie Cyber Monday und Black Friday an Bedeutung gewinnen, sind die "soldes" in Frankreich noch eine wahre Institution. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich reglementierte Schlussverkaufsperiode. Nach dem Weihnachtsgeschäft ist dies die Zeit, in der die Franzosen wieder ihre Carte Bleue zücken. "Soldes" sind so beliebt, dass einige sich sogar frei nehmen, um im Laden oder online einzukaufen. Es lohnt sich, die Regelungen hierzu zu verstehen.

Juristischer Rahmen

Der Schlussverkauf ist im Handelsgesetzbuch und im Verbraucherschutzrechtsgesetzbuch geregelt. Die Vorschriften bestimmen, welche Periode und Waren betroffen sind, welche Regelungen anwendbar sind und welche Sanktionen bei einem Verstoß drohen können.

Die Einhaltung der Vorschriften für den Schlussverkauf wird durch die französischen Wettbewerbsbehörde DGCCRF kontrolliert.

Festlegung des Schlussverkaufs

Der Schlussverkauf findet zwei Mal im Jahr statt- einmal im Winter und einmal im Sommer. Jede Schlussverkaufsperiode dauert sechs Wochen und beginnt am jeweiligen Tag um 8 Uhr.

Die erste Periode, der Winterschlussverkauf, beginnt am zweiten Mittwoch im Januar. Falls dieser Mittwoch auf einen Tag nach dem 12. Januar fällt, kann der Winterschlussverkauf auch auf den ersten Mittwoch des Monats verlegt werden.

Die zweite Periode, der Sommerschlussverkauf, beginnt am letzten Mittwoch im Juni. Auch hier kann, falls der Mittwoch ein Tag nach dem 28. Juni ist, der vorletzte Mittwoch des Monats gewählt werden.

Daten für 2017

Winterschlussverkauf : 11. Januar bis 21. Februar

Sommerschlussverkauf: 28. Juni bis 8. August

Es gibt Ausnahmen für Läden in Grenzgebieten und in touristischen Hochburgen, wo bestimmte Anfangs- und Enddaten festgelegt sind. Im Online-Handel sind die oben genannten Daten anwendbar, egal wo der Hauptsitz der Firma ist.

Definition von Schlussverkauf

Das Handelsgesetzbuch definiert den Schlussverkauf. Danach handelt es sich um "soldes", wenn die Verkäufe:

in der vorgegebenen Schlussverkaufsperiode (siehe oben) stattfinden, durch Werbung begleitet werden und die Preisreduzierungen vorgenommen werden, um Restbestände nicht mehr lagern zu müssen. Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um "soldes" anzubieten.

Verwendung des Begriffs “Soldes”

Der Schlussverkauf wird im Französischen im Plural „Les soldes“ formuliert.

Dieser Begriff darf allerdings nicht außerhalb der Schlussverkaufsperioden für Rabattaktionen verwendet werden und auch nicht während dieser Perioden, wenn die weiteren oben genannten Kriterien nicht erfüllt sind. Für deutsche Händler bedeutet dies, dass es im französischen Shop nicht zulässig ist, das ganze Jahr über eine Kategorie “SOLDES %” anzubieten, in der Produkte rabattiert werden.

Die Nutzung des Begriffes « soldes » außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Periode ist ein Verstoß, der mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro für eine natürliche Person und bis zu 75.000 Euro für eine juristische Person sanktioniert werden kann.

Anforderungen an die “soldes” Ware

Die angebotenen Waren müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Schlussverkaufs vom Händler eingekauft und bezahlt worden sein. Sie sind also « unverkaufte Ware ». Der Händler muss dies im Zweifel beweisen können, sollte also die Lieferscheine der angebotenen Waren gut aufheben.

Erfüllen die Waren diese Kriterien nicht, kann der Händler mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro für eine natürliche Person und bis zu 75.000 Euro für eine juristische Person bestraft werden.

Außerdem hat die Rechtsprechung entschieden, dass nur Waren im Schlussverkauf angeboten werden dürfen, die nicht mehr nachbestellt werden können.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Verkauf von Produkten, die als « soldes » gekennzeichnet sind, mit Ende des entsprechenden Warenbestandes beendet werden muss, egal ob die Schlussverkaufsperiode noch weiter läuft, da es keine Möglichkeit zur Wiederauffüllung gibt.

Selbstverständlich dürfen keine neuen Kollektionen gezielt für den Schlussverkauf eingekauft werden, um sie als « unverkauft » darzustellen.

Preisreduzierung

Der reduzierte Preis muss mit gleichzeitiger Angabe des ursprünglichen Preises angegeben werden. Die Richtigkeit des ursprünglichen Preises muss vom Händler im Falle einer Kontrolle bewiesen werden können. Die angegebenen Preisreduzierungen müssen wahr sein und dürfen den Verbraucher nicht irreführen.

Erste Zahlen über “soldes” 2017

Insbesondere am ersten Wochenende wurden circa 35 % der gesamten Einkäufe online getätigt, dicht gefolgt vom Einkauf im Einkaufszentrum (39,8%).

Der Anteil von Online-Einkäufen über mobile Geräte für den ersten Schlussverkaufstag ist gestiegen. Während er im Jahr 2013 noch bei 6% lag, ist er in 2017 schon auf 27% gestiegen.

Bildnachweis: Denis Rozhnovsky/Shutterstock.com